Satzung des Vereins

BLICK | PUNKT | GESCHWISTER

Fassung vom 30. September 2026

---

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen
   BLICK | PUNKT | GESCHWISTER
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e. V.“.
3. Der Verein hat seinen Sitz in
   Augsburg.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

---

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung

   (a) der Hilfe für Menschen mit Behinderung, psychischen und/oder chronischen Erkrankungen und deren An- und Zugehörige,
   (b) der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe,
   (c) der Erziehung sowie der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Familienbildung.

2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Maßnahmen, die sich primär an Geschwister von Menschen mit Behinderungen, psychischen und/oder chronischen Erkrankungen sowie deren Eltern, Fachkräfte und Multiplikator*innen richten.

   Darunter fallen:

   (a) psychosoziale Unterstützungs- und Austauschangebote,
   (b) Bildungs-, Informations- und Sensibilisierungsangebote,
   (c) Veranstaltungen, Gruppenangebote und Beratungsformate,
   (d) Kooperationen und Konzeptarbeit mit Einrichtungen, Fachstellen und Initiativen und wissenschaftlichen Institutionen,
   (e) Öffentlichkeitsarbeit zur Sichtbarmachung der Lebensrealitäten von Geschwistern von Menschen mit Behinderung,
   (f) sowie durch alle weiteren Maßnahmen, die geeignet sind, den Vereinszweck zu fördern.

3. Der Verein ist überparteilich tätig. Er verfolgt keine parteipolitischen Zwecke.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mittelverwendung, Rücklagen

1. Mittel des Vereins sind zeitnah für die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke zu verwenden.
2. Der Verein darf im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften Rücklagen bilden. Zulässig sind insbesondere Betriebsmittelrücklagen, zweckgebundene Rücklagen, Wiederbeschaffungsrücklagen sowie die freie Rücklage nach Maßgabe des § 62 AO.
3. Über die Bildung, Auflösung und Verwendung von Rücklagen entscheidet der Vorstand, soweit nicht ein anderer Satzungsbeschluss oder zwingende gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen.
4. Die Bildung einer zweckgebundenen Rücklage setzt einen konkreten, nachvollziehbaren Verwendungszweck, einen voraussichtlichen Finanzbedarf und einen realistischen Zeitplan voraus.
5. Die freie Rücklage darf nur im Rahmen der jeweils geltenden gesetzlichen Höchstgrenzen gebildet werden.
6. Rücklagen sind in der Rechnungslegung des Vereins gesondert auszuweisen.

§ 5 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
2. Minderjährige können mit Zustimmung der gesetzlichen Vertretung Mitglied werden.
3. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich oder in Textform zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung kann

auch digital oder im Umlaufverfahren getroffen werden. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

4. Der Verein verarbeitet von seinen Mitgliedern die folgenden Daten: Name, Vorname, Kontaktdaten (Adresse, E-Mail-Anschrift sowie Telefonnummer) sowie vereinsbezogene Daten. Da der Verein nur richtige Daten verarbeiten darf, sind die Mitglieder gehalten, Änderungen ihrer Daten unverzüglich dem Verein mitzuteilen.

5. Die Mitgliedschaft endet

   (a) durch Austritt,
   (b) durch Ausschluss,
   (c) durch Tod bei natürlichen Personen,
   (d) durch Auflösung bei juristischen Personen.

6. Der Austritt erfolgt durch Erklärung in Textform gegenüber dem Vorstand. Er wird mit Zugang der Erklärung wirksam, sofern die Satzung oder eine Beitragsordnung nichts Abweichendes regelt.

7. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen oder die Grundsätze des Vereins verstößt. Dies gilt insbesondere bei:

   (a) diskriminierenden, rassistischen oder menschenverachtenden Äußerungen oder Verhaltensweisen,
   (b) Verhalten, das dem Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit massiv schadet, oder
   (c) schwerwiegenden Verstößen gegen die Satzung.

8. Vor der Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist zu geben. Gegen den Beschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschlussbeschlusses die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet abschließend. Bis zur abschließenden Entscheidung ruhen die Mitgliedschaftsrechte.

9. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge.

10. Höhe, Fälligkeit und Zahlungsweise der Mitgliedsbeiträge werden in einer Beitragsordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

---

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Zwecke des Vereins zu fördern und die Satzung sowie die Ordnungen des Vereins zu beachten.

---

§ 7 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:

    (a) die Mitgliederversammlung,
    (b) der Vorstand,
    (c) die Geschäftsführung,
    (d) gegebenenfalls weitere durch Satzung oder Beschluss der Mitgliederversammlung eingerichtete Gremien.

---

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Sie findet einmal jährlich statt.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 25 Prozent der Mitglieder dies in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.
4. Die Einladung erfolgt in Textform, insbesondere per E-Mail, unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen durch den Vorstand.
5. Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung, als digitale Versammlung oder als hybride Versammlung durchgeführt werden.
6. Die Form der Durchführung wird durch den Vorstand mit der Einladung festgelegt.
7. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

    (a) Wahl und Abberufung des Vorstands,
    (b) Entgegennahme des Tätigkeits- und Finanzberichts,
    (c) Entlastung des Vorstands,
    (d) Wahl der Kassenprüfenden,
    (e) Beschlussfassung über die Beitragsordnung,
    (f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
    (g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

---

§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und 10 Prozent der Vereinsmitglieder erschienen sind.

2. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit diese Satzung nichts Abweichendes bestimmt.
3. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
4. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
5. Die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
6. Abstimmungen und Wahlen können auch digital durchgeführt werden, sofern sichergestellt ist, dass nur stimmberechtigte Mitglieder teilnehmen und das Abstimmungsergebnis nachvollziehbar dokumentiert wird.
7. Anträge können gestellt werden von:

   (a) jedem erwachsenen Mitglied
   (b) vom Vorstand

   Anträge müssen zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand des Vereins eingehen.
8. Weiterhin ist über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist von der Versammlungsleitung und der schriftführenden Person zu unterschreiben.

---

§ 10 Zusammensetzung des Vorstands als Team

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus drei bis fünf gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern.
2. Die Vorstandsmitglieder bilden ein gemeinsames Vorstandsteam. Eine feste hierarchische Unterteilung in Vorsitz, Stellvertretung und Schatzmeisterei ist nicht zwingend erforderlich.
3. Das Vorstandsteam kann intern Zuständigkeiten verteilen, insbesondere für Finanzen, Kommunikation, Projekte, Mitgliederverwaltung und Kooperationen.
4. Die interne Aufgabenverteilung begründet keine Beschränkung der gesetzlichen Vertretungsmacht.
5. Jedes Mitglied des Vorstandes ist einzelvertretungsberechtigt.
6. Die Vertretungsmacht des Vorstandes kann im Innenverhältnis durch eine Geschäftsordnung eingeschränkt werden. Diese Geschäftsordnung wird vom Vorstand beschlossen.
7. Für Erklärungen der laufenden Verwaltung sowie die alltägliche Korrespondenz (insbesondere gegenüber Behörden, Kooperationspartnern,

der Presse oder im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit) ist jedes Mitglied des Vorstandsteams einzeln vertretungsberechtigt.

8. Das Vorstandsteam kann die Führung der laufenden Geschäfte einzelnen Mitgliedern zur eigenverantwortlichen Erledigung übertragen (Ressortprinzip). Näheres regelt eine Geschäftsordnung.
9. Der Vorstand ist berechtigt, zur Führung der laufenden Geschäfte des Vereins eine Geschäftsführung zu bestellen. Sie nimmt an den Sitzungen des Vorstandes beratend ohne Stimmrecht teil. Das Nähere regelt ein Anstellungsvertrag.

---

§ 11 Wahl, Amtszeit und Nachbesetzung

1. Die Mitglieder des Vorstandsteams werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.
2. Wiederwahl ist zulässig.
3. Das Vorstandsteam bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, können die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung berufen, sofern die Mindestzahl von drei Vorstandsmitgliedern unterschritten zu werden droht oder die Handlungsfähigkeit des Vereins gefährdet ist.
5. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet über die Nachwahl.

---

§ 12 Arbeitsweise des Vorstandsteams

1. Das Vorstandsteam arbeitet gleichberechtigt und gemeinschaftlich.
2. Es entscheidet grundsätzlich im Konsens. Sofern ein Konsens nicht erreicht wird, entscheidet die Mehrheit der an der Beschlussfassung beteiligten Vorstandsmitglieder.
3. Das Vorstandsteam kann Sitzungen in Präsenz, digital oder hybrid durchführen.
4. Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren oder mittels geeigneter digitaler Kommunikationsmittel gefasst werden, sofern kein Vorstandsmitglied widerspricht.
5. Das Vorstandsteam gibt sich eine Geschäftsordnung, in der insbesondere Zuständigkeiten, Kommunikationswege, Dokumentation und Verfahren zur Konfliktlösung geregelt werden.

---

§ 13 Ehrenamt, Vergütung, Auslagenerstattung

1. Die Mitglieder des Vorstands üben ihre Organfunktion grundsätzlich ehrenamtlich aus.
2. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen, angemessenen Auslagen.
3. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass Vorstandsmitglieder für ihre Organtätigkeit eine angemessene Vergütung oder pauschale Aufwandsentschädigung im Rahmen der steuerrechtlichen Vorgaben erhalten. Über Höhe und Umfang entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Für Tätigkeiten außerhalb der Organfunktion — insbesondere die Durchführung von Bildungs-, Beratungs- und Gruppenangeboten — können Vorstandsmitglieder auf Grundlage eines gesonderten Vertrags eine angemessene, marktübliche Vergütung erhalten. Näheres regelt der Vorstand.
5. Die Mitglieder des Vorstands sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

---

§ 14 Geschäftsführung und weitere Gremien

1. Der Vorstand kann zur Erledigung der laufenden Geschäfte eine Geschäftsführung und eine Stellvertretung bestellen.
2. Die Geschäftsführung kann hauptamtlich tätig sein.
3. Aufgaben, Zuständigkeiten und Befugnisse der Geschäftsführung werden durch den Vorstand festgelegt.
4. Der Vorstand kann zur fachlichen Beratung oder zur Unterstützung der Vereinsarbeit weitere Gremien einrichten, insbesondere einen Beirat, Projektgruppen oder Arbeitskreise.
5. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

---

§ 15 Ordnungen

1. Der Verein kann sich zur Regelung der internen Abläufe Ordnungen geben.
2. Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
3. Alle weiteren Ordnungen (z. B. Geschäftsordnung, Mitgliedschaftsordnung, Datenschutzregelung) werden vom Vorstand beschlossen.
4. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

---

§ 16 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

1. Der Verein kann mit ¾ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen aufgelöst werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an LEONA – Familienselbsthilfe bei seltenen Chromosomenveränderungen e.V., Kornblumenweg 38, 59439 Holzwickede, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Errichtung und Unterzeichnung

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 30. September 2026 beschlossen. Tag der Errichtung des Vereins ist der 30. September 2026.

Die Unterzeichnenden erklären mit ihrer Unterschrift den Beitritt zum Verein als Gründungsmitglieder und erkennen die vorstehende Satzung an.

Nr.	Name in Druckbuchstaben	Ort, Datum	Unterschrift
1			
2			
3			
4			
5			
6			
7			